

Ausschreibung 2026 - 2027

Allgemeine Bestimmungen	<p>Es gelten die Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung Fachexperte/-in in Onkologiepflege vom 16. Januar 2019 mit Änderungen vom 23. Oktober 2024, die Wegleitung zur Prüfungsordnung vom 12. Februar 2026 und die Leitfäden (Version ab 2026) zu den Prüfungsteilen.</p> <p>Sämtliche Dokumente sind unter https://www.odasante.ch/pruefungen/#fachexpertein-in-onkologiepflege-hfp abrufbar.</p>
Prüfungstermine	<p>15. – 25. März 2027</p> <p>Die genauen Prüfungsdaten und -zeiten werden mit dem Prüfungsaufgebot kommuniziert.</p> <p>Folgende Dokumente müssen als PDF online auf https://epsante-pruefungen.ch eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Disposition zur Diplomarbeit bis am 27. April 2026• die Diplomarbeit inkl. Eigenständigkeitserklärung bis am 04. Dezember 2026
Prüfungsorte	Die genaue Adresse und Räumlichkeiten werden mit dem Prüfungsaufgebot kommuniziert.
Zulassung	Die Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung sind in Ziffer 3.31 der Prüfungsordnung geregelt. Nachfolgende Kriterien (1-4) müssen zwingend erfüllt sein.
1) Abschlüsse	<p>Zur Prüfung wird zugelassen, wer einen der folgenden Abschlüsse besitzt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Diplom als Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF• gleichwertiger altrechtlicher Abschluss der Diplompflege• Bachelor oder Master of Science in Pflege• ein anderer vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) anerkannter gleichwertiger Abschluss in Pflege

2) Berufserfahrung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer über eine Berufserfahrung im Äquivalent von mindestens zwei Jahren zu 80% in einer Einheit eines Spitals oder in einer Klinik mit einem Schwerpunkt in onkologischen Fragestellungen verfügt.

Als Nachweis gültig sind Arbeitszeugnisse und Arbeitsbestätigungen. Arbeitsverträge oder Verträge für Aus- und Weiterbildung sind nicht gültig.

Das Arbeitszeugnis oder die Arbeitsbestätigung muss folgende Angaben beinhalten:

- Angaben des Arbeitgebers
- Angaben der/s Arbeitnehmenden
- Datum des Stellenantritts, ev. Datum der Beendigung der Anstellung
- Genaue Angabe der einzelnen Arbeitspensen (in %), keine ungefähren Angaben
- Funktion am jeweiligen Arbeitsort
- Ort, Datum und Unterschrift des Arbeitgebers

Bitte beachten Sie:

- Bei variierendem Beschäftigungsgrad wird das Total der tatsächlichen Berufserfahrung berechnet, dieses muss insgesamt dem Äquivalent einer Praxiserfahrung von zwei Jahren zu 80% entsprechen.
- Die Berufserfahrung wird nur bis zum Ende der angegebenen Anstellung, resp. bis zum Ausstelldatum des Arbeitszeugnisses oder der Arbeitsbestätigung gerechnet.
- Es liegt in der Verantwortung der Kandidat/innen, dass das Arbeitszeugnis oder die Arbeitsbestätigung vom Arbeitgeber korrekt ausgestellt wurde.

3) Kompetenznachweise

Folgende Kompetenznachweise müssen für die Zulassung zur Prüfung vorliegen:

- Modul 1: Fachführung in der Pflege
 - Modul 2: Diagnose- und Therapiephase bei einer onkologischen Erkrankung
 - Modul 3: Survivorship und Chronic Care bei einer onkologischen Erkrankung
 - Modul 4: Onkologische Palliativphase und End-of-Life-Phase
 - Modul 5: Fachführung in der Organisation
-

4) Weitere Bestimmungen	Für die Zulassung zur Prüfung sind auch die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr und die rechtzeitige und vollständige Abgabe der schriftlichen Diplomarbeit zwingend.
Anmeldung	Die Anmeldung zur Höheren Fachprüfung Fachexperte/-in in Onkologiepflege muss inklusive sämtlicher geforderten Unterlagen gemäss Prüfungsordnung Ziff. 3.21 bis am 27. April 2026 via Online-Formular erfolgen.
Bearbeitung der Anmeldung	Die Abklärung über die Zulassung zur Prüfung erfolgt aufgrund der eingereichten Unterlagen und erst nach Zahlungseingang.
Kosten	Prüfungsgebühr: CHF 2'800.- Die Prüfungsgebühr ist bis zur Anmeldefrist zu entrichten. Zusätzliche Kosten: CHF 50.- Diplom und Registergebühr SBF1, wird mit dem positiven Prüfungsentscheid in Rechnung gestellt.
Zulassungsentscheid	Der Versand des Zulassungsentscheids erfolgt mindestens sieben Monate vor Prüfungsbeginn.
Prüfungsaufgebot	Das Prüfungsaufgebot wird mindestens zwei Monate vor der Prüfung versandt.
Rücktritt	Eine Annullierung ist gemäss Ziff. 4.2. der Prüfungsordnung bis drei Monate vor Beginn der Prüfung möglich. Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Annullierungen sind in beiden Fällen kostenpflichtig (siehe Gebührenordnung). Sie müssen zwingend schriftlich per eingeschriebenem Brief und von Hand unterschrieben erfolgen.